Bezugebreife :

für Wien mit Buftellung :

halbjährig 12 S

ganzjährig 24 S

angerhalb Wiens :

Buichlag ber entfprechenben Boftgebilhren.

Einzelne Rummern 25 g bei ber Schriftleitung

# Amtsblatt



1. Rathaus, Grage 8 Fernikrecher Postsparfaffen-Konto Nr. 100.367

Unnahme von Anzeigen bei ber Schriftleitung.

Erscheint jeden Mittwoch und Samstag.

Mr. 72.

Mittwoch 9. September 1925.

Sahrgang XXXIV.

nhalt. Sitzungsbericht: Ausschuß für die ftabtischen Unternehmungen vom 31. August. — Allgemeine Nachrichten: Hauswirtschaftsschule im 3. Begirke — Banbewegung vom 5. bis 8. September. — Arbeiten und Lieferungen: Anbotansschreibungen, Ergebniffe. [Beilage: Fürsorgeabgabe.]

# **Uusichuß** für die städtischen Unternehmungen. Bericht

über die Sitzung vom 31. Auguft 1925.

Borfitende: BB. Emmerling und BR. Nachtnebel. Anwesende: Die GRe. Danek, Fischer, Haiber, olaubek, Kurz, Lehninger, Michal, Raußnitz, eisinger, Banosch, Ing. Schelz und Stein, serner en. R. Dr. Hornek, Mag. Sekr. Dr. Krauß, die Dioren. Ing. arel, Stanka, Ing. Lasch, die Vizedioren. Ing. Güntner, 1g. Beron, Ing. Muhr, Dior. Stellvertr. Ing. Raschenstrer, die Dions. Re. Ing. Hollerwöger und Ing. Winter.

Schriftführer: Ral. Difig. Ratrnosta.

Berichterstatter Bizedior. Ing. Güntner: (3. 2054, G.B. 2744.) Der Gaspreis für ben Ableseabschnitt m 1. bis 15. August 1925 wird unverandert mit 19 g per bitmeter festgesett. (Nachträgliche Genehmigung.)

(3. 2282, G.B. 2289.) Der Bertauf von Rotefill- und merbrandöfen gegen Teilzahlungen wird grundsählich genehmigt.

(3. 2081, G.B. 2818.) Der Bertauf von Altmaterialien aus Gaswerksmagazin 19. Döblinger Gürtel im Werte von rund 00 S an den Bestbieter wird genehmigt.

Berichterstatter Dior. Jug. Karel: (3. 2053, E.W. 2285.) Der Strompreis wird für die Zeit 1 1. bis 15. August 1925 gemäß dem Antrage ber Direttion ber

tijden Gleftrizitätswerte nachträglich genehmigt.

(3. 1928, E.W. 2365.) Zweds Anschaffung von 12.000 Stüd btorgahlern und 35.000 Stud Gleftrolntgahlern wird ben ftabtifchen ftrigitätswerken ein Sachfredit von 2,150.000 S bewilliat, welcher fichtlich feiner Bebedung mit bem Betrage von 1,070,000 S auf Gebarungsresultat des Jahres 1925 und mit dem Betrage 1,080,000 S auf das Gebarungsresultat des Jahres 1926 verfen wird. (Nachträgliche Genehmigung.)

(3. 1955, Br.R. G. Bill. 1635.) Der neue Bertragsentwurf bie Durchführung ber Abraumarbeiten auf Tagbau I Reufelb in magarbeit an die Banunternehmung Berndt, G. m. b. S., in

en wird genehmigt. (Nachträgliche Genehmigung.) (3. 2094, E.B. 3984.) Der Berlauf der im Ueberlandfraft-te Ebenfurth befindlichen Ueberschußmaterialien im Werte von efähr 30.000 S durch Offertverhandlungen an den Bestbieter wird

(3. 2143, E.B. 4626.) Der Bertauf bes im Bentralmagagine ftabtischen Glettrizitätswerke lagernden Altmateriales im Werte von ungefähr 90,000 S burch Offertverhandlungen an ben Beftbieter wird genehmigt.

Berichterstatter Bizedior. Ing Muhr:

(3. 2106, Str.B. 2485.) Der bereits getätigte Bertauf von 112 teerolgetrantten Solzmaften an die Firma Guido Rutgers wird nachträglich genehmigt.

(8, 1734, Str. B. 1301/10.) Der Bericht, betreffend Bermehrung ber erlaubten Gehftreden auf ber Stadtbahn, wird gur Renntnis

(8. 2245, Str.B. 3107/3.) Der Bericht megen Sicherheitsmagnahmen bei ber Rreugung Lerchenfelder Gurtel-Renftiftgaffe wird gur Renntnis genommen.

(B. 2014, Str.B. 3365.) Die Direttion ber ftabtifchen Strafenbahnen wird ermächtigt, 50 Stud Untergeftelle von umgebauten

D-Bagen an ben Beftbieter gu verfaufen.

(8. 2124, Str.B. 3436.) Dem Berfaufe von 500.000 kg alten Rillenschienen, Brof. 175/123, gebogen, an ben Beftbieter wird Bugeftimmt.

(3. 1745, Str. B. D 6/28.) Die Rachficht einer Forderung von

185 S wird genehmigt.

Berichterftatter OR. Rurg:.

(B. 2048, 2049, Str. B. Rt. 4577/56 und Rt. 4577/57.) Die Unsuchen um Fahrtbegunftigungen werben gemäß bem Untrage ber Direftion ber städtischen Strafenbahnen genehmigt.

Dem Stadtjenate werden folgende Geschäftsstüde vorgelegt: Berichterstatter Bizebior. Ing. Büntner:

(3. 2135, G.B. 2880.) Gaspreisbestimmung bom 16. bis 31. Auguft 1925. (Rachträgliche Genehmigung.)

(8. 2300, G.B. 3133.) Gaspreisbestimmung bom 1. bis

15. September 1925.

Berichterftatter Dior. 3ng. Rarel:

(8. 2136, E.B. 123.) Strompreisbestimmung bom 16. bis 31. Auguft 1925. (Nachträgliche Genehmigung.)

(3. 2230, E.B. 123.) Strompreisbestimmung vom 1. bis

15. Ceptember 1925.

(3. 2202, E.B. 4597.) Gemeinden Chenfurth und Pfaffftatten; Stcompreiserhöhung.

(3. 2205, E.B. 4284.) Strompreiserhöhung für bie Stromabnehmer in der Gemeinde Schwechat.

Berichterstatter Bizedior. Ing. Muhr:

(8. 2147, Str.B. 3390.) Errichtung von Wartehallen.

(3. 2184, Str.B. 3599.) Sachfredit für Abanderung ber Laternen ber Unhängeschneepflüge.

(8. 2299, Str. 8. 2325.) Bufahrtegleife jum neuen Bureauund Wertftattengebaube ber Abteilung fur Leitungsanlagen, Wien 12.

(8. 2185, Str.B. 1361.) Sachfrebit für bie Blattformverichalung von 100 Triebmagen.

(3. 2145, Str.B. 1942.) Berftellung eines Infelperrons bei

ber Salteftelle Rathaus im Ringgleis II, 1. Begirt.

(8. 1101, Str.B. 1025.) Sachfredit für die Beschaffung eines Schienenturmwagens.

(8. 1963, Str.B. 3188.) Cachfrebit für bie Beichaffung von Rollenlagern und von Reibungspuffern von ber Uerdinger Baggonfabrit.

(3. 2023, St.B. 3137.) Nachtragetredite für die Bentralheiganlage ber Tijchlerei ber Sauptwertstätte und ben Musbau bes Dachgeichoffes ber Dberbauwertstätte.

(3. 2059, Str. B. 2325.) Sachfrebit für bie Bertftatten-

einrichtung in ber Flurichutftraße.

Dem Gemeinberate werben folgende Beichäftsftude vorgelegt :

Berichterstatter Bigebior. Ing. Muhr:

(8. 2151, Str.B. 1905.) Abaptierung ber Zebligmartthalle, Roftenüberichreitung.

(3. 2111, Str. B. 242/24/28.) Bufchuffredit für bie Glettri-

fizierung ber Stabtbahn.

(3. 2900, Str. B. 2382.) Autobusnachtverfehr im Sommer 1925. (Nachträgliche Genehmigung.)

Berichterstatter Dior. Ing. Lafch:

(8. 1987, 2.B. 149.) Bachtung ber Leichenbestattungefonzeffion nach Johann Spiger.

Berichterftatter Dior. Ing. Rarel:

(3. 2160, E.B. 4646.) Bufchuffredit jum Inveftitionswirtichaftsplane pro 1924 Rraftwert Engerthftrage. (U. b. Musich. II.)

Berichterftatter Bizedior. Ing. Muhr:

(8. 2117, M.Mbt. 1, 281.) Stragenbahnerfennungstarten an mehrere mit Gingelvertrag aufgenommene Ungeftellte ber fiabtifchen (A. b. Ausich. I.) Sumanitätsanftalten.

# Allgemeine Nachrichten.

hauswirtichafteichule im 3. Begirte. Der Bigeburgermeifter hat bie Benehmigung gur Errichtung einer Sauswirtschaftsichule im ftabtifchen Schulgebaube 3. Betrusgaffe 10 als Expositur ber ftabtifchen Saushaltungsichule 6. Brudengaffe 3 erteilt.

# Baubewegung

vom 5. bis 8. September 1925.

Befuche um Baubewilligungen.

Neubauten.

18. Bezirk: Einfamilienhaus, Flöhersteig Einl.-Z. 271, von Leop. Troll Bauführer Leop. Mühlberger (9008).

" " Einfamilienhaus, Flöhersteig Einl.-Z. 271, von Franz Wodak, Bauführer Leop. Mühlberger (9007).

" " Einfamilienhaus, Speising Einl.-Z. 162, von Marie Hausel, Bauführer Haus Hornek (9004).

" " " Einfamilienhaus, Sanatoriumstraße, von Herm. Jülge, Bauführer Leop. Mühlberger (9025).

" " Einfamilienhaus, Flöhersteig Einl.-Z. 272, von Leop. Mühls-

Einfamilienhaus, Flögersteig Einl.-B. 272, von Leop. Mühlberger, Bauführer berfelbe (8957). himmelhofgaffe 32, von Frit Jemelka, Bauführer Frs. Oppolser

(9258)

(Gmünder Granitwerke, G. m. b. H.) Wien, III., Rennweg 112. - Tel. 95-0-52

Stufen, Randsteine, Pflastersteine, Quadern, Marmorarbeiten, Denkmäler. Eigene leistungsfähige Werksbetriebe.

#### Berichiebene Bauten.

1. Begirft Garage, Eglinggaffe 10, von 3. 3. Schut, Bauführer Frauen-

felb & Berghof (15000). 2. Begirt: Bootshaus, Un ber oberen alten Donau, von ber Sportvereinigung Baagner, Biro & Kurz, Bauführer Schügen-berger & Sailler (15002).

3. Begirt: Flugdach, Erbbergfrage, Ede Rottenborfer Gaffe, Bauführer Anton Guby (15013).

Dacheinbau, Geologengaffe 1, Bauführer Ing. Jul. Rerr (15071).

von Wohnungen, Linke Bahngaffe 9, von ber abhausverwaltung, Bauführer Rudolf Holzappel Beatrigbabhausverwaltung,

4. Bezirkt Benzinanlage, Techniferstraße 9, von ber Sandelsgesellichaft Bittle, Roth & Komp. (15069).
" Baschküche, Mozartgasse 3, von Th. Schrattenbach, Bauführer

Baumann & Haufenberger (15104).

6. Bezirk: Kanal, Kasernengasse 21, Bauführer Gebr. Andreae (15032).

Kanal, Laimgrubengasse 9, Bauführer Gebr. Andreae (15033).

Ranal, Laimgrubengasse 9, Bausührer Gebr. Andreae (10033).

Bezirf: Wohnzubau, Cumberlaubstraße Einl.-3. 578, von Joh. Hasendagen Jagl, Bausührer Frz. Mienest (4678).

Warage, Jheringgasse 20, von Julianna Stopek, Bausührer Maith, Petjah (4420).

Berkausshütte, Leneisgasse, von Franziska Bohn, Bausührer Jos. Taschner (4421).

Einfriedung, Kuestkeingasse 38, von der Gemeinde Wien, Baussührer die Baugesellschaft "Batria" (4419).

Solukunden. Cumberlaudstraße 21. von Franziska, Bausührer

führer die Baugesellschaft "Batria" (4419).

" Haubern, Eunwerlandstraße 21, von Franz Fiala, Bauführer M. Gaube (4677).

" Gartenhaus, Schweizertalstraße 3, von J. Schedl, Bauführer Rosspanl & Komp. (4636).

" Benzinzapstelle, Linzer Straße 57, von Stephanie Sedlaf Bauführer Florian Müller (8871).

17. Bezirf: Kanalauswechstung, Blumengasse 61, von Joh. und Hermin Franke, Bauführer J. Haiben (8022).

" Traistiosk, Hernalser Haupestraße gegenüber Nr. 41, von Abol Schlesinger. Bauführer Sluneefo (8130). Schlefinger, Bauführer Stunecto (8130).

#### Abaptierungen.

Mbaptierungen.

2. Bezirk: Ferdinandüraße 20, Krombholz & Kranda (14998).

" Taborstraße 48, Bönninger's Witwe & Bokorny (15075).

3. Bezirk: Landstraßer Hauptstraße 36, Geg", A.-G. Bautischlerei (14997)

" Kennweg 19, Karl Asendauer (15025).

Etodsgasse 3, Waumann & Hausterger (15105).

4. Bezirk: Karolinengasse 28, Kudolf Hart (15021).

5. Bezirk: Am Hundsturm 9, Hans Horner (15074).

6. Bezirk: Ginendouser Straße 89, Alcher & Gerger (14991).

13. Bezirk: Gitelbergergasse Einl. 3. 112, Rothermann & Kotscher (9022).

" Bernbrunngasse 29, Franz Birchmann (9061).

" Hardscherfer Straße 171, Undolf Benda (4415).

" Montleartstraße 1, Rubolf Benda (4416).

" Telbsellergasse 40, K. Kaßner (4418).

" Helbsellergasse 40, K. Kaßner (4418).

" Lainzer Straße 432, F. Hirn (4634).

" Benzinger Straße 432, F. Hirn (4634).

" Benzinger Straße 76, Unton Schästner (9119).

#### Renovierungen.

Renovierungen.

1. Bezirk: Schottenbastei 12, Robert Ganns (15066).

2. Bezirk: Kordwestbahnstraße 11, Max Grasel (15064).

3. Bezirk: Reisnerstraße 6, Albrecht Wichter (15052).

3. Galesianergasse 3 a, Hand Wichter (15072).

4. Juchgasse 32, Anton Hein (15106).

5. Bezirk: Kettenbrückengasse 17, Josef Sejvel (15010).

5. Bezirk: Estenbrückengasse 17, Josef Sejvel (15010).

5. Bezirk: Esterbazugasse 25, Beiß & Fröhlich (14994).

5. Fornbostelgasse 1, Andolf Benda (15001).

7. Bezirk: Bollergasse 15, Karl Birchbaner (14996).

8. Bezirk: Bollergasse 15, Karl Birchbaner (14996).

8. Bezirk: Esterbazugasse 39 a, Max Grasel (15065).

8. Bezirk: Lederergasse 30, Andolf Benda (15002).



Priv. Zementplatten zur Trockenlegung feuchter Mauern durch selbsttätige Luftzirkulation

Baumeister Franz Kachler's Wwe., Wien, 6. Bez Webgasse Nr. 6a. Fernsprechstelle 600. Garantie. 1565 20 Jahre 20 Jahre Erfahrung

10 Jabre Garantie.

8. Beşirk: Lanbongasse 63, Czernihovsky (15063).

\*\*\* Florianigasse 3, Hranz Bilz (15130).

9. Beşirk: Wohauer Gasse 4, Jng. Th. Gießtann (14992).

\*\*\* Martigasse 21/23, Ketreiber & Schottenberger (15089).

3. Bezirk: Sechshauer Straße 99, "Grundstein" 4473).

\*\*\* Unschiegasse 296, Reinhardt (4476).

\*\*\* Sinzer Straße 396, Reinhardt (4477).

\*\*\* Flößersteig 49, L. Regl (4359).

\*\*\* Reinlgasse 17, Leopold Roth (4437).

\*\*\* Kenzinger Kjartstriche, Josef Zinober (4438).

\*\*\* Ruestiteingasse 27, Robert Schinbler (4439).

\*\*\* Unschiegasse 16, T. Benisten (4694).

\*\*\* Bürzburggasse 16, K. Benster (4694).

\*\*\* Bürzburggasse 16, Krusenband (4695).

\*\*\* Goldschasstraße 44, Michael Rammel (4695).

\*\*\* Fendlagstraße 160, Karl Beiner (4697).

\*\*\* Weisslagsse 29, Johann Frühwirth (4656).

\*\*\* Benzlgasse 47, Ab. Bitaset & Komp. (4655).

\*\*\* Weinlgasse 529, Johann Hüstmer (4657).

\*\*\* Mittelborfer Straße 180, Unton Luixtner (4658).

\*\*\* Reinlgasse 16, Johann Hanga (4659).

\*\*\* Wiestelborfer Straße 150, Unton Luixtner (4658).

\*\*\* Reinlgasse 3, Brenz hanz (4551).

\*\*\* Bezirk: Gilmgasse 3, Brenz hanz (4551).

\*\*\* Bezirk: Gilmgasse 3, Brenz hanz (4553).

\*\*\* Preistinger Straße 81, U. B. Bergmann & Komp. (4554).

\*\*\* Diesterweggasse 14, Karl Schmat (3036).

\*\*\* Deristinger Straße 18, Views Kenl (3037).

\*\*\* Kalvarienberggasse 52, Unton Beinstein (3047).

\*\*\* Bedirf: Genggasse 52, Knton Beinstein (3047).

\*\*\* Genggasse 29, Karl Schmat (3068).

\*\*\* Bedirf: Genggasse 52, Knton Beinstein (3047).

\*\*\* Genggasse 48, Kranz Barr (3398).

\*\*\* Genggasse 29, Karl Strobas (3372).

\*\*\* Genggasse 29, Karl Strobas (3372).

\*\*\* Genggasse 29, Karl Strobas (3318).

\*\*\* Dennstagasse 48, Kranz Barr (3398).

\*\*\* Dennstagasse 31, Karl Schmat (3068).

\*\*\* Renzgasse 48, Kranz Barr (3398).

\*\*\* Dennstagasse 31, Karl Schmat (3414).

\*\*\* Bahringer Straße 81, Mar Licher (3416).

desuche um Baulinienbestimmung, beziehungsweise um dekanntgabe der Aussteckung der Baulinien wurden überreicht:

3. Begirt: Speifing Ginl.- 3. 162, Marie Sanfel (4526).

# Arbeiten und Lieferungen.

Die Behelfe (Plane, Profile, Ausmaße, Kostenanschläge, Bedingnisse w.) tönnen, salls nicht etwas anderes angegeben ist, in der betressenden dagistratsbauabteilung während der gewöhnlichen Amtskunden eingesehen erden. — Die Bedingnisse können, insoserne sie überhaupt verkäuslich sind, ei der städtischen Hauptkassa zu den sestgesehen Breisen bezogen werden. — die Andote sind in der in den Bedingnissen vorgeschriebenen Form zu übersichen. — Auf verspätet einlangende oder nicht vorschriftsmäßig abgesatte nbote wird feine Mücksicht genommen. — Der Gemeinde bleibt die freie uswahl unter den Bewerbern, aber auch die Ablehnung aller Andote geahrt. — Rähere Auskünste werden in der betressenden Magistrats- oder dagistratsbauabteilung erreilt.

# Unbotausschreibungen.

M.Mbt. 23 b, 4089.

### Unstreicherarbeiten

für den Wohnhausbau 20. Pappenheimgaffe.

Anbotverhandlung am 17. September, viertel 10 Uhr, in der 231, 1. Rathaus, Megganin, Tür 37.

M.Abt. 28, 3030.

### Regulierung und Reupflafterung

ber Bähringer Strafe von ber Beinhauser Gaffe bis Simonygaffe im 18. Bezirke.

Voranschlag (städtischer Preistarif 1912): Erd- und Baumeisterarbeiten 7700 K, Erd- und Pflasterungsarbeiten 11.452 K, Fuhrwerksleistungen 644 K.

Anbotverhandlung am 17. September, 10 Uhr, in der M.Abt. 28, 1. Rathaus, Stiege 3, Hochparterre.

M.Abt. 28, 4380.

### Strafenherstellung

in der Borgartenftraße zwischen Stromftraße und hellwagftraße im 20. Bezirke.

Boranschlag (ftädtischer Preistarif 1912): Erd- und Pflasterungsarbeiten 5466 K, Fuhrwerksleiftungen 2332 K.

Anbotverhandlung am 17. September, halb 11 Uhr, in ber M.Abt. 28, 1. Rathaus, Stiege 3, Hochparterre.

M.Abt. 28, 4400.

### Strafenherstellung

ber Schelleingaffe und Behvalgaffe von ber Schönburgftraße bis jum Biebner Gurtel im 4. Bezirte.

Boranschlag (städtischer Preistarif 1912): Deichgräberund Pflasterungsarbeiten 6266 K, Fuhrwerksleistungen 2566 K, Asphaltiererarbeiten 10.200 K.

Anbotverhandlung am 17. September, 11 Uhr, in der M.Abt. 28, 1. Rathaus, Stiege 3, Hochparterre.

M.Abt. 23 b, 4070.

#### Bimmermannearbeiten

für ben Wohnhausbau 13. Barchettigaffe.

Anbotverhandlung am 18. September, halb 9 Uhr, in ber M.Abt. 23b, 1. Rathaus, Meganin, Tür 37.

M.Abt. 23b, 4071.

#### Bimmermannearbeiten

für ben Wohnhausbau 13. Golbichlagftraße.

Anbotverhandlung am 18. September, 9 Uhr, in ber M.Abt. 23b, 1. Rathaus, Mezzanin, Tür 37.

M.Abt. 23 b, 4075.

#### Zimmermalerarbeiten

für ben Bohnhausbau 10. Burgergaffe-Staubiglgaffe

Anbotverhandlung am 18. September, halb 10 Uhr, in ber M.Abt. 23 b, 1. Rathaus, Mezzanin, Tur 37.

M.Abt. 23 b, 4090.

#### Zimmermannsarbeiten

für ben Bohnhausbau 13. Baibhaufenftrage.

Anbotverhandlung am 18. September, 10 Uhr, in ber M.Abt. 23 b, 1. Rathaus, Mezzanin, Tür 37.

versicherung
lasbruchversicherung
Unfall- und Haftpfliehtversicherung

# Gemeinde Wien Städtische Versicherungs-Anstalt

Direktion: Wien, I. Bez., Tuchlauben Nr. 8
Telephon: 67-2-72 - 67-401 - 69-0-63

Ante-Gasce-Versieherung Maschinenbruch- und Transportversieherung Lebens- und Reutenversicherung M.206t. 31, 370.

#### Renbau von Sauptunratsfanälen in der Unbenannten Gaffe I und II, Chamgaffe und Drifdutgaffe im 11. Bezirle.

Boranichlag (Tarifpreise 1912): Erd- und Baumeifterarbeiten 15.544 K.

Anbotverhandlung am 18. September, 11 Uhr, in ber M. Abi 31, 1. Rathaus, Stiege 8, Megganin.

M.Mbt. 25 b, 379.

### Zentrale Baidfüchenanlage

in der Wohnhausgruppe 20. Wehliftrage.

Lieferung und Montage: Reffelspeiseanlage, Rohle- und Afchen-Bafchetransportanlage, Ralt- und Barmwafferrefervoire, diverfe Bafchereimaschinen und Apparate, Runftsteinwaschtroge, Eleftromotore, Transmiffionen mit Rugellagern, Luftung und Entnebelung, Rohrleitungen und Bentile.

Anbotverhandlung am 19. September, 10 Uhr in ben Umts.

räumen ber ftadtischen Dampfwascherei 12. Schwentgaffe.

M.Abt. 27, 4365.

## Gas- und Wafferleitungseinrichtungsarbeiten

im ftädtischen Wohnhausban 8. Pfeilgaffe 47 bis 49.

Unbotverhandlung am 25. September, 11 Uhr, in ber M. Abt. 27, 1. Rathaus, Stiege 8, Megganin, Tur 21.

M.Abt. 23 b, 4030, 4029.

### Wohnhausban 10. Friesenplag.

Anbotverhandlung am 29. September, 9 11hr für die Biegelbederarbeiten, halb 10 Uhr für die Spenglerarbeiten in ber D.Abt. 23 b, 1. Rathaus, Mezzanin, Tur 37.

#### Kalendarium.

Die in Riammern beigefeste Babl bezeichnet jenes Beft bes Amtsblattes, in welchem bie Anbotausichreibung aussubrlich enthalten ift.

10. September, 10 Uhr. (M.Abt. 31.) Ranalumban in ber Leffinggaffe und Darwingaffe im 2. Begirte (Beft 68).

10 Uhr. (M.Abt. 23 b.) Spenglerabeiten für den Wohnhausbau

20. Salzachstraße - Lenftraße (Beft 70).

- halb 11 Uhr. (D.Abt. 31.) Umbau bes Sauptunratsfanales in ber Rotentreuggaffe von der Tandelmartigaffe bis Dr.-Rr. 4 im 2. Bezirte (Seft 68).
- 11. September, 9 Uhr. (D Abt. 23 b.) Ziegelbederarbeiten für ben Wohnhausbau 15. Pilgerimgaffe (Heft 68).
- halb 10 Uhr. (M. Abt. 23 b.) Zimmermannsarbeiten für ben Wohnhausban 15. Bilgerimgaffe (Heft 70). 12. September, 9 Uhr. (M.Abt. 27.) Elektrifche Inftallationsarbeiten
- für den Wohnhausbau 15. Mattisplat (Heft 70).
- 14. September, 9 Uhr. (M. Abt. 23 b.) Unftreicherarbeiten für den Wohnhausban 20. Wehlistraße, Block I (heft 70).
- halb 10 Uhr. (M.Abt. 23 b.) Zimmermannsarbeiten fur ben Wohnhausbau 5. Stöbergaffe (Beft 71).
- 10 Uhr. (M.Abt. 23 b.) Zimmermannsarbeiten für den Wohnhausbau 2. Um Raisermühlendamm (Deft 71)
- 10 Uhr. (M.Abt. 27.) Eleftrische Inftallation des Wohnhausbaues 8. Pfeilgaffe 47/49 (Seft 70).
- 15. September, 10 Uhr. (M. Abt. 24.) Lieferung und Ausführung einer Bentralbeigungs- und Luftungsanlage in der Bentralfortbildungsschule für holzverarbeitende Gewerbe 15. Märzstraße (Seft 60).
- 10 Uhr. (M. Abt. 31.) Erweiterung bes Abwasserhebewertes in Kaisermühlen im 2. Bezirte (Heft 60).
- 10 Uhr. (DR.Abt. 27.) Bas- und Bafferleitungeinftallationen im ftadtischen Bohnhausbau 20. Behliftrage, Baublod I (Beit 71)
- 17. September viertel 10 Uhr. (M.Abt. 23 b.) Anstreicherarbeiten für ben Bohnhausbau 20. Pappenheimgaffe (Beft 72).

17. September, 10 Uhr. (D. Mbt. 28.) Regulierung und Reupflafterung ber Bahringer Strafe von ber Beinhaufer Baffe bis Simonygaff im 18. Bezirte (Beft 72).

halb 11 Uhr. (D.Abt. 28.) Stragenherstellung in ber Borgarten ftrage zwischen Stromftrage und Bellwagftrage im 20. Begirf

(Beft 72).

11 Uhr. (M.Abt. 28.) Stragenherstellung ber Schelleingaffe und Begvalgaffe im 4. Begirte (Deft 72).

18. September, halb 9 Uhr. (M.Abt. 23 b) Zimmermannsarbeiter für den Wohnhausbau 13. Barchettigaffe (Seft 72).

9 Uhr. (M.Abt. 23 b.) Zimmermannsarbeiten für den Wohn hausbau 13. Goldichlagftraße (Seft 72).

halb 10 Uhr. (M.Abt. 23 b.) Zimmermalerarbeiten für bei Bohnhausbau 10. Bürgergaffe-Staudiglgaffe (Beft 72).

10 Uhr. (M.Abt. 31.) Maschinelle Einrichtung im Abwasserhebe wert Raifermühlen (Seft 62).

10 Uhr. (M.Abt. 23 b.) Zimmermannsarbeiten für ben Wohn hausbau 13 Baidhausenstraße (Seft 72).

11 Uhr. (D.Abt. 31.) Reubau von Sauptunratstanalen in be Unbenannten Baffe I und II, Chamgaffe und Drifchutgaffe in 11. Bezirke (Seft 72).

19. September, 10 Uhr. (Dampfwäscherei 12. Schwentgaffe.) Bentral Waschfüchenanlage in der Wohnhausgruppe 20. Wehlistraß (Seft 72).

25. September, 11 Uhr. (M.Abt. 27.) Gas- und Bafferleitungs einrichtungsarbeiten im ftabtischen Wohnhausbau 8. Bfeilgaffe 4 bis 49 (Seft 72).

September. Bohnhausbau 10. Friesenplat. (M.Abt. 23 b. 9 Uhr Ziegelbederarbeiten, halb 10 Uhr Spenglerarbeiten (Beft 72)

## Ergebniffe.

Die mit \*) bezeichneten Anbote famtlich noch nicht burchgerechnet, baber find be Breife nicht endgultig.

#### Instandsetzung von Durchlässen und Berftellung von Ufersicherungen am Aranterbach, Dornbach Alebach und Roterdgraben.

Anbotverhandlung am 1. September.

Es offerierten in Schilling: Hans Wolf und Paul Steiner 10.273 Josef Brandethofer 6473; Josef Gibisch 7215; Rudolf Grimm 12.742 A. Spriger 17.540; R. Tijcher & Maher 22.050; Georg Hengl 7249; In Langselber 13.618; Mucha & Schnell 11.924; Brüder Paul 9842; Pittel Brausewetter 7590.

#### Austreicherarbeiten für den Wohnhausbau 15. Mattisplat.\*)

Anbotverhandlung am 3. September.

Anbotverhandlung am 3. September.

Es offerierten in Schilling: Jose Mira 15.520.70; Leopold Mais 16.828.36; Friedrich Quante 16.869.25; "Grundstein" 18.517.90; Josef Gro 16.480.69 + Bust.; Jgnaz Desterreicher 16.277.04; Heinrich Mumpt 16.854.31 Wilhelm Limmel & Komp. 17.635.27 + Bust.; Emil Müller 15.527.22 Undolf Hoper 15.024.20; Vinzenz König 17.004.80; Klug & König 16.535.5 + Wust.; Edmund Lang 16.752.84; Ed. & Kud. Kozzwera 15.140; "Erma 16.470; Mugust Schöpstin 18.384 + Bust.; Mexander Rohrer 14.653; Ludwi Koller 16.304; Alois Kolb 17.811.60; August Betichar 15.121.08; Alois Danel & M. Fischer 15.791.12; Kest-Durand 17.071.10 Bust.: "Brog 17.448.55; Rud. Jüttner & Bruder 19.757 + Bust.; Alois Düller 15.496.4 + Bust.; Josef Hanel 16.432; Ferdinand Betriz 18.182.40 + Bust.; Stenz & Hiner 16.087.52 + Bust; Karl Hanel 16.636; Karl Kösser 17.165.6 + Bust.; Franz Jüllef & Sohn 16.312.19; Anton Hochreiter 16.419.90 + Wust.

## Wohnhausbau 21. Carrogaffe.\*)

Anbotverhandlung am 3. September.

Es offerierten in Schilling für die Bauschlofferarbeiter Schent & Judmann 53'774; "Wimeg" 56.629'40; Schneider & Wawrow 58.774'22; Johann Sommer 50.825; Franz Pavlis 50.337'60; Joseph Hand 52.422'80; Johann Stregl 55'389'50; Robert Klappholz & Komp. 47.772'22 Karl Nowaf 60.959'11;

Karl Nowal 60.959'11; für die Anstreicher arbeiten: Matthias Wanitich 21.132'0' Ludwig Koser 25.204'95; Brüder Giusiani 20.729'30; Janaz Desterreich 24.046'15; Hugo Niha 24.817'70; Wisselm Zimmel & Komp. 28.922'0' Rudolf Hoper 23.872'24; Emil Zimentstart 23.593'20; Vinženz Kön 24.266'40; Johann Adamet 25.705'20; Klug & König 25.699; Eduard Audolf Koczwera 23.750'70; Cruna" 24.580'70; Alexander Kohrer 22.045'6 Ulois Kolz 24.972'63; Angust Peticher 24.046; "Prog" 26.222'57; Joseph 26.937'10; Mois Danet & M. Higher 25.193'49; Karl Haus 25.73'10; Gast Röbler 27.351 25.773·10; Rarl Rögler 27.351.

## Wohnhausbau 11. Zentralfriedhof.\*)

Unbotverhandlung am 3. September.

Es offerierten in Schilling für die Stuffaturerarbeiten: Studwerf 4563·23; Karl Engelmaper 9507·42; H. Denbner 6497·40; Albrecht Michter 5486; Anton Miffch 8021; "Grundstein" 5720; für die Anstreicherarbeiten: Alois Danef & M. Fischer

jür die Anstreicherarbeiten: Alois Danet & M. Fischer 4094'26; Franz Jillet & Sohn 3912'88; Karl Rößler 4296'12; Josef Hanet 4448:83; Franz Eigner 3754'20; Alois Düller 4001'29; Mud. Jüttner & Bruder 4822'80; Brüder Giuliani 4314'18; "Prog" 4066; Kest-Durand 5411'31; August Betschar 4387'62; Alois Kold 4396'98; Ludwig Koller 4062'56: Alexander Robrer 3550'88; Joh. Aug. Schöpflin 4626'92; Edmund Lang 4477'17; Klug & König 4230'55; Johann Adamet 5176'80; Kinzenz König 4287'10; Emil Zimentstart 3937'80; Rudolf Hoper 4209'71; Emil Müller 4218'98; Bilhelm Zimmel & Komp. 4191'01; Artur Anton Weiß 3860'67; Friedrich Quante 4051'30.

## Ranalumban in der Pfeiffergaffe im 14. Bezirke.

Anbotverhandlung am 3. September.

Es offerierten mit 1000 Prozent Aufzahlung für die Erd- und Baumeisterarbeiten; Gotifried Lemböd 2130; Wiener Baugesellschaft 2130; Binzenz Machon 2140; Karl Sobischef 2200; Karl Schreiner 2200; Bau- und Terrain-A.-G. 2230; Jng. Vifter Kölbl 2240; K. Dill & Gladt 2250; G. N. Wahly 2340; Anton Grattoni 2420; Pittel & Brousewetter 2425;

Julins Hirnschrodt 2650; Anton Grattoni 2420; Pittel & Brousewetter 2425; Julins Hirnschrodt 2650; für die Pflastererarbeiten: Karl Chrastel 1500 Karl Boitl 1540; Georg Boitl 1590; Binzenz Rachon 1600; Karl Biccardi 1900, Huhrwertstoften 1800; Julius Stanef 1900; Julius Hirnschrodt 1900; Jug. Biftor Kolbl 2240.

# Ranalneubau in der Berzeliusgaffe, Carrogaffe und Unbenannten Gaffe im 21. Bezirle.

Anbotverhandlung am 4. September.

Es offerirten mit 1000 Prozent Aufzahlung: G. A. Bang 1895; A. Grattoni & Komp. 1900; Plttel & Brausewetter 1990; Karl Schreiner 2000; Binzenz Rachon 2000; H. Bella & Komp. 2040; J. Trinfl & Komp. 2040; K. Dill & D. Gladt 2050; Wiener Bangesellichaft 2200; Ing. Vilter Rölbi 2260.

# DOROTHEUM

# Versteigerungs-Einteilung

für 14 Tage.

Pretiosen täglich im Franz-Saal, Di den 15. IX. Silber- und Chinasilber, joden Mi Brillanten-und Perlenschmuck. Gebrauchsgegenstände täg-lich im Ludwigstorff- und Kolowrat-Saal; ferner täglich mit Ausnahme Fr im Hoch-Saal; jeden Mi im Glashof.

Di den 15. IX.: Schöne Wäsche, Kleider, Anzlige, Stoffe, Pelze, Felle, jeden Mit Photoapparate, Objektive, Mikroskope, Reifizeuge, Prismengläser, Feldstecher, Prismengläser, Feldstecher. Schreibmaschinen, Fahrräder und Nähmaschinen im Ludwig-

und Nahmaschiker storff-Saal. Di den 15. IX. sowie jeden Mi und Fr Möbel, Bilder, Haus-haltungsgegenstände im Glashof.

Jeden Fr Kunstgewerbe, Ge-mälde, Luster, Antiquitäten und Perserteppiche im Hoch-Saal. Jeden Do schönes Mobiliar,

Perserteppiche, Gemälde, Luster, Kunstgewerbe, Varia im Franz Joef-Saal.

Tage.

Briefmerken: Jeden Fr, ferner Mi den 9. und Di den 15. IX.: Briefmarken in Sammlungen, Serien u. Einzelstücken im Versteigerungssaal der Briefmarkenabteilung, VI. Mariehilfer Straße 73.

Bücher: Do den 10. bis Sa den 12. IX.: Deutsche und fremde Literatur; Do den 17. bis Sa den 19. IX.: Geschichte, Kunst, Literatur im Versteigerungssaal der Bücherabteilung, IX., Währinger Straße 2.

Waffen: Jagdwaffen, Geweihe, Sportausrüstungen, Reitund Sattelzeuge, Uniformen, Pelze, Fr den 11. IX. im Ludwigstorff-Saal.

Technische Gegenstände: Jeden Mi Maschinen, Werkzeuge, Armaturen, Herde, Oefen, Altmaterial und vieles andere im Versteigerungssaal, VIII., Feldgasse 6.

#### VORANZEIGE!

Nächste große Sonderauktion im Franz Josef-Saal 8. und 9. Oktober 1925. Hochwertige Objekte können noch angemeldet werden.

Täglich an Werktagen Schaustellung von 1 Uhr an. Beginn der Versteigerungen, wenn nichts anderes ver-merkt, um 3 Uhr nachmittags.

Näheres durch die "Mitteilungen" und "Nachrichtenblätter".

Das Dorotheum gewährt

# Darlehen in jeder Höhe

auf Juwelen, Gold und Silber, Kunstgegenstände, Automobile, Bücher, Briefmarken, Pelze, Teppiche, techn. Artikel und Gegenstände aller Art.

#### Verwahrung von

Juwelen, sonstigen Wertgegenständen und Urkunden in der Hauptanstalt, I., Dorotheergasse 17 sowje in allen Zweiganstalten.

### Bimmermannsarbeiten für den Wohnhausban 20. Salzachitrage.\*)

Anbotverhandlung am 3. September.

Es offerierten in Schilling: Mois Fritich & Sohn 55.335; 28. F. Sommer 47.064'50; Zimmerei Wienerberg 53.669'50; Wiener Holzwerfe 54.674'10; Hermann Otte, N.-G. 55.917; Anton Muth 53.796; Martin Reubauer & Sohn 55.327'86; Beter Jurka 52.911'30; "Grundstein" 60.957'76; Holzfonstruktionsgesellschaft 56.889'85; Wenzel Hartl 52.559'68; Hichberg & Steiner 45.167; "Buhg" 51.525'09.

# Zimmermannsarbeiten für den Wohnhausban 5. Ginfiedlergaffe.\*)

Anbotverhandlung am 4. September.

Es offerierten in Schilling: "Grundstein" 80.061; B. F. Sommer 70.868; Hermann Otte, A.-G. 82.139; Anton Muth 77.920; Alois Fritsch & Sohn 72.782; Zimmerei Wienerberg 74.988; "Buhg" 83.068; Holzfonstruttionsgesellschaft 83.853; Hirscherg & Steiner 71.726.50; Wiener Holzwerfe 80.389.92; Abalbert Chromy's Witwe & Sohn 84.401.50; Franz Arthoser 74.374.

## Zimmermannsarbeiten für den Wohnhausban 16. Sandleitengaffe, 5. Teil.\*)

Anbotverhandlung am 4. September.

Es offerierten in Schilling: Ferdinand Wondra 65.445; W. F. Sommer 52.286; Hermann Otte 58.129; Anton Muth 59.091; Alois Fritsch & Sohn 64.475; Martin Reubauer & Sohn 54.824; Franz Arthofer 58.909; Zimmerei Wienerberg 58.139; "Buhg" 61.391; Franz Horaf 58.203; Holztonstruktionsgesellichaft 57.269-10; Hirichberg & Steiner 49.062-50; Wiener Holzwerke 20.116.90.

# Heinrich Fröhlich

Gas- und Wasserleitungsanlagen

Wien, XX. Bezirk, Stromstraße Nr. 67.
Kentrahent der Semeinde Wien-für Klosette, Bäder, Pumpanlagen. Kulanteste Preise.
Telephon Nr. 40-9-35.

Fugenloser Steinholzbelag

# 

Hygienisch, staubfrei, für Böden, Wände, Tische etc. KUNSTMARMOR für Bau- und Möbelzwecke.

Dr. Rudolf Trauttmansdorff & Co.

Wien, X., Feuchterslebengasse. Objekt 162. - Telephon: 50-1-88.

Ofterreichische Wasserwerks-Baugesellschaft "Wallerbau" Tel. 35297/98/99 Tel. 35297/98/99 Rlegel, Rarl & Stark, Ingenieure, - Wien, VIII. Fiariffengaffe 28

Ban von Wasserleitungen, Inftallationen und Kanalisationen

# Fabriks-A.-G.

# Zement-

Portlandzement und Romanzement Zentralbäro: Wien, IV., Lothringerstraße Nr. 8.

Telephon: 56-0-72, 56-0-73.

# Ed. Steiner & Glasgrosshandlu

Fiume. Wien, XIX., Billrothstrase Nr. 54. Tries Größtes Exporthaus in allen Gattungen Flachglas. — Aeltes Spezialgeschäft für Bau-, Portal- und Dachverglasungen. Aeltestes Gegrandet 1862. - Telephon: 93-4-93 and 94-1-32.

Telegrammadresse: Glassteiner Wien.

# MARCHEGGER

Maschinenfabrik und Eisengießerei A. G.
MARCHEGG-WIEN, III., ESTEPLATZ NR. 3

# ZIEGELMASCHINEN

aller Art

IN MODERNSTER AUSFÜHRUNG UND MIT GROSSEN LEISTUNGEN

# STEEL BERNOTERS

sowie

KOMPLETTE SCHOTTER- UND SANDBEREITUNGS-ANLAGEN

# VOLLGATTER

und

TISCHLEREIMASCHINEN TRANSMISSIONEN BECHERWERKE

# ED. AST & CO, INGENIEURE

Hoch- und Tiefbauten Wasserkraftanlagen Pfahlgründungen usw. 1482 Wien IX/I Liechtensteinstraße 41 Telephon 19-5-30, 19-5-31, 19-5-32

# Gebrüder Brünner A.-G.

Gasapparatefabrik und Gifengießerei.

Roch, Heize u. Bügelapparafe f. Gas u. Elektrizität : Spezialität: Rohlenherde u. kombinierte Herde für Rohle und Gas

Bentralbitro: Wien, VI., Dreihufeifengaffe 9 25-35 Bente

Diederlage: Wien, I., Getreidemarkt 10.

# CEBES

# Qualitäts-Lederriemen

Robhaut-Jahnraber ber

# Treibriemenwerke

Carl Budischowsky & Söhne

Wien, III/2, Hintere Zollamtsstraße Dr. 17 Telephon. Dr. 95-90 Serle 1402

# BÖHLER EDELSTÄHLE

von höchster Nutzielstung.

Schnellarbeitstähle, Werkzeugstähle, Baustähle, verschleißfester Hartstahl, Preß- u. Schmiedestücke, Formgußstücke, Stahlbleche, fertige Werkzeuge.

# PRESSLUFT-WERKZEUGE

(Meißel- und Niethämmer, Stehbolzen-Stauchhämmer, Kesselsteinabklopfer, Stampfer, Spantennieter, Bohrhämmer usw.).

GEBR. BÖHLER & COAKTIEN GESELLSCHAFT WIEN, I. ELISABETHSTRASSE 12

STÄNDIGE AUSSTELLUNG: I. ELISABETHSTRASSE 12-14

Wasser- und Gasversorgung, Sanitats-Einrichtung, Kanalisierung und Heizungs-Unternehmung 1426

# JOHN TH. GRAMLICK

Tel. 1803

489

Wien, III., Ungargasse 29

Tel. 1803

Haus für hygienische Einrichtungen empfiehlt sich zur Vorberatung bei allen projektierten Anlagen in obigen Fächern.



Universal-

# Zerstäubungs - Spritz - Apparate (Patent Springer)

unentbehrlich für das Baugewerbe.

Von der Maier-Genossenschaft bestens anerkannt, verwendbar zu mühelosem Einspritzen der Fußböden, für Anstalten, Schulen, öffentliche Gebäude etc., ebenso für Anstreicher, Maier, Maurer, Tapezierer, Kinos, Theater, Desinfektion und Bodenkultur.

Friedrich Springer Autogene Schweiß-Konstruktion und Spezial-Fabrikation Wien, IX., Sechsschimmelgasse 28. Telephon 68-4-78.



# .. TETRA"

Aktiengesellschaft

Wien, IX., Reflauer Gasse 3 u. 5

Telephon Nr. 11-5-20.

Kontrahentin staatlicher, Landes- und :: kommunaler Anstalten ::

"Tetra" Windel und Säuglingswäsche

"Tetra" chirurgische und operative Behelfe

"Tetra" elastische Ideal-Binde

"Tetra" Sport-, Touristen- und Badewäsche

.. Tetra 66 Monatsbinden

4459

# Österreichische Siemens - Schuckert - Werke

Wien, XX, Engerthstraße Nr. 150

Elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung Elektrische Bahnen

Elektrizitätswerke u. Ueberlandwerke Maschinenfabrik:

Wien, XX/2, Bezirk, Engerthstraße Nr. 150

Maschinenfabrik und Kabelwerk: Wien, XXI. Bezirk, Siemensstraße Nr. 88

Technisches Büro Wien: VI., Mariahilferstr. 7

nnübertoffener Asbestzementschiefer, 15jührige Garantie, bei Eindeckung von der Stadtgemeinde Wien gehörenden Baulichkeiten bewährt.

Hauptniederlage: Johann Jung, Zement-, Kalk-, Gips- und Baumaterial-

Karl Jung, Dachpappe- und Preßkieseindeckungen in allen Systemen. Wien, XXI. Bezirk, Erzherzog Karl-Straße Nr. 21.

Trajlinek & Jung Durit-Ziegei- und Schieferdachdeckermeister, Wien, IX. Bez., Canisiusgasse 19. — Telephon 62-1-56.

Ältestes Spezialgeschäft Österreichs für = LINOLEUM =

F. C. COLLMANNS NACHF. A. REICHLE

Wien I., Kolowratring Nr. 3 Großes Lager von: einfärbigem Granit-, Inlaid- (durchgehendes Muster) und Tischlinoleum, Läufern, Vorlegern und Teppichen Nur erstklassige Marken - Lieferant der Gemeinde Wien

Wassermesserabtellung Wien III., Löweng. 40 Weißgärber Lände 56

Wien XVII., Steinergasse 8. Fernsprecher Nr. 23-0-29.

Kontrahent der Stadtgemeinde Wien.

Wasser- und Oasversorgungsanlagen. Sanltäre Einrichtungen. Bäder etc. Gußrohrlegungen jeder Dimension. Schmied. Rohre u. Formstücke aller Art.

Elektrische Dampf- und Wasserkraftzentralen. - Kraftübertragungs- und Beleuchtungsanlagen. — Elektrische Ausrüstung von Stadt- und Straßenbahnen. — Elektrische Vollbahnlokomotiven. - Elektrische Antriebe für Gas- und Wasserwerke. - Elektrokessel. - Quecksilbergroßgleichrichter. - Dr. Ruth's Wärmespeicher. 1521 : :

# Schul-Woche!

1554

# STAF

Warenhaus A. G.

VII., Mariahilfer Straße 120

# Vaterländische Raugesellschaft A.-G.

Wien, 1. bezirk, Wildpretmarkt Dr. 2. crepbon:

Graz: Hauptplatz 15, Innsbruck: Fugger-gasse 2, Linz a. d. D.: Schubertstrasse 19, Salzburg: Linzergasse 23, Klagenfurt: Feld-gasse 9, St. Pölten: Kugelgasse 8.

# Pluto Stoker Company

Fernsprecher 57-3-38. Wien, III/4, Fasangasse 3. Verfeuerung minderwertiger und PLUTO STOKER.

Vollkommen mechanischer und technisch - rauchloser Betrieb. Unterwind- und Saugzuganlagen.

Maschinenfabrik

# Carl Goldeband

Wien, X/1, Gudrunstrasse 172.

Fernsprecher interurban Nr. 58350.

Spezialfabrik für Elektrische Lokometiven, Stromabnehmer für elektrisch betriebene Fahrzeuge, Draisinen aller Art, Schneepflüge für Motorwagen und Anhängeschneepflüge, Dampfschlagwerke besonderer Type Ausrüstungen für elektrische Bahnen

# ANTON BERGHO

INHABER: FERDINAND PIERER

Wien, XIV., Ullmannstraße 32 — Sechshauser Straße 31. Telephon Nr. 80-5-90 Serie. 1529 Telephon Nr. 80-5-90 Serie.

T-Träger, U-Eisen, Stab-, Band-, Fassoneisen, Bleche, Baubeschläge, Hufbeschlag- u. Wagenbauartikel, sämtl. Eisenwaren u. Werkzeuge. 

HEISSWASSERAPPARATE / GROSS KÜCHENANLAGEN / GASKAFFEE-HERDE / GASRADIATOREN GASBÜGELEISEN / GAS-HEIZÖFEN / GASBRAT-ROHRE/GASHERDE GASBADEÖFEN GASKOCHER

FABRIK UND ZENTRALE XXI., WAGRAMERSTR.96

TELEPHONE: 40-2-86, 40-4-68, 40-5-51 AUSSTELLUNGSLOKAL WIEN IX., ALSERSTRASSE NR. 20

TELEPHON NUMMER 27-4-53



Telephon 53-0-90 Serie

Appreturarbeiten.

Telegr.-Adr. "Oewa" Wien

Holzbearbeitungsmaschinen Metallbearbeitungsmaschinen Kompl. Schlachthauseinrichtungen Straßenreinigungsmaschinen Kehrichtabfuhrsystem Oewa-Ochsner Zweiseitenkipper-Karosserien (Patent Ochsner) Gasgeräte, Gasherde Kanalgitter, Schachtdeckel etc. Klosettspülapparate, System Oewa Eisengießerei. Eisenkonstruktionen

# Garvenswerke-Wien

ZENTRALE:

MUSTERLAGER:

II., Handelskai 130/181 I., Schwarzenbergstr. 6/181 TELEPHON: 49-5-15.

Proisiisten umsonst und postfrei!

Anlagen

Gas-Wasser-, Heizungsschmiede- und güßeiserne, Fittings, Flanschen usw.

OTTO GRAF, WIEN

Bezirk, Seidlgasse Nr. 22.

Telephon: 96-4-56 und 96-4-57

Telephon 267

Wien VI.. Köstlergasse 6

Telephon 267

GENERALVERTRIEB DER

"Mercedes-Euklid", die einzige selbsttätig arbeitende Rechenmaschine.
"Dalton", die amerikanische selbstschreibende Addiermaschine mit nur 10 Tasten.
"Brunsviga", die altbewährte deutsche Rechenmaschine.

Spezial-Reparaturwerkstätte für sämtliche Büromaschinen.

Wien Eisenhandelsgesellschaft m. b. H., Nahtlese u. geschweißte Gasröhren, Fittings, Flanschen, verstärkte Fornsprocher: 16-0-80, 16-0-81, 18-5-15, 18-5-16, 18-5-17 nahtlese (Lemberger) Röhren, Pumpenröhren, Preßröhren, nahtlese Mannesmann-Stahlmuffenröhren, Fassonelson, Betonelson, Mannesmannröhren- n. Träger, U-Elsen, Bandeisen kalt u. warmgewalzt, schwarze, verzinkte u. dekapierte Bleche, Ingots, Zaggein, Halbfabrikate aller Arten. IX., Währinger Straße 6-8 Abteilung für Schmiedewaren sowie Werkzeuge u. Werkzeugmaschinen, Wien VII., Zieglergasse 34. Fornsprecher

1877

Gegründet 1858

Wien, IX/4, Währinger Gürtel Nr. 120

Erzeugung:
Teerdestillationsprodukte, Teerpappen, teerfreie Dauerdachpappe "Haumanit", Isolierkautschukmasse "Haumanol", Beton- und Eisenschutz "Isotekt", Asphalte.

Ausführung:
Dachpappe-, Holzzement- und Preßkieseindeckungen, Isolierungen von Wasserwerken, Bädern, Teichen, Brücken und anderen Objekten. Trockenlegung feuchter Mauern.
Asphaltierungen. 1471

Kontrahent der Gemeinde Wien

# Siemens & Halske A.-G.

Wien, III/I., Apostelgasse Nr. 12.

Wassermesser Dampimesser oss-Gasmesser

# Fürsorgeabgabe.

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und der Abgabebeschwerdekommission.

2. Machtrag.

A. Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Eine ausgesprochene Arbeits-und Regiegemeinschaft, fraft der zwei selbständige Unternehmer die Ergebnisse der von ihnen in derselben Betriebsstätte verrichteten Erwerbstätigkeit nach Abzug der Regiekosten in einem bestimmten Verhältnisse untereinander teilen, ein Verhältnis, wie es zwischen Rechtsanwälten vorzukommen pslegt, büßt seine rechtliche Natur auch dadurch nicht ein, daß die vereinigten Anwälte wechselseitig für einander arbeiten. (Erkenntnis vom 4. Februar 1924, Z. A 319/3/23.)

Für die Entscheidung der Frage, ob jemand Angestellter oder Gesellschafter einer Gesellschaft gewesen sei, ist im Sinne der §\$ 1187 und 1197 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nötig, eine Feststellung auch in der Richtung vorzunehmen, ob er im Falle eines Berlustes seine Bemühungen in dem Sinne einbüßt, daß er verpstichtet ist, die auf Rechnung des Gewinnes in einem Geschäftsjahre behodenen Beträge dis zur Höhe seines vertragsmäßig oder gesehmäßig bestimmten Anteiles an dem eingetretenen Berluste sür Gesellschaftszwecke wieder herauszugeben oder nicht. (Erkenntnis vom 14. Mai 1924, Z. A 50/4/24.)

Abgabengesetze muffen wefentlich von wirtschaftlichen und finanzpolitischen Gesichtspuntten ausgelegt werben, eine Auslegung, die unter Umftanden zu einem vom privatrechtlichen Sprachgebrauche abweichenden Ergebnis führt. Go hat zum Beispiel der ehemalige f. t. öfterreichische Berwaltungsgerichtshof bie Dienftbezüge bes Berfonalsteuergesetes im Ginne von Lohnbezugen für ftetige Arbeitsleiftungen im Dienfte Dritter erfaßt und bas für bienftliche Stellungen im Sinne bes allgemeinen Sprachgebrauches geforberte, burch bisziplinare Santtionen geficherte Unterordnungsverhaltnis fteuerrechtlich entbehrlich erklärt. Desgleichen hat ber öfterreichische Berwaltungsgerichtshof als fremde Arbeitsfrafte eines Erwerbsunternehmens im Ginne bes Fürforgeabgabegefebes alle phyfifchen Berfonen erflart, Die organisatorisch in das Unternehmen eines Dritten einbezogen find, zu ihm gehören, darunter auch Gesellschafter, soweit fie bem gesellschaftlichen Unternehmen ihre Arbeitstraft gegen bestimmte ober bestimmbare Bezüge zur Berfügung ftellen und fich ihm biedurch individuell gegenüberstellen, ungeachtet sie vom Standpunkte des allgemeinen Sprachgebrauches nicht als dem Unternehmen fremd bezeichnet werden können. Es handelt fich in folchen Fällen um wirtschaftliche Erfassung bes fteuerrechtlichen Tatbestandes im Ginne ber ertennbaren Besteuerungsabsicht. Bon biefer Erwägung ausgebend, hat der Gerichtshof den Wortlaut des § 4 des niederöfterreichischen Fürsorgeabgabegesetzes vom 4. August 1920, L.-G.- und B.-Bl. Rr. 728, in der Faffung des Artifels I des Gefetes vom 29. Auguft 1922, 2.-Bl. für Bien Rr. 139, daß die höhere Fürsorge-abgabe von Banken, Bankiers und sonstigen Ber-sonen, die gewerbsmäßig Geld- oder Kreditgeschäfte betreiben, in dem Sinne erfaßt, daß von der erhöhten Abgabe alle Formen des jelbständigen Betriebes oder der felbständigen Erwerbstätigfeit auf bem Gebiete bes Geld- ober Rreditgefchaftsmefens getroffen werden

jollen, zumal im Geschäftsbetriebe ber Banken und Bankiers, benen die sich nach Art der Banken und Bankiers betätigenden Personen als "sonstige" für den Besteuerungszweck ihnen gleichgestellte Personen beigesügt werden, auch die bloße Vermittlung von Gelds und Areditgeschäften inbegriffen ist und auch diese Vermittlungstätigkeit nach dem klaren Bortlaute des Gesetzs von der erhöhten Abgabe erfaßt wird. (Erkenntnis vom 26. Mai 1924, Z. A 227/2/24.)

Unter "Chemals hofärarische Wirtschaftsgweige" im Bundesbetriebsabgabengefete ericheinen jene im Jahre 1922 noch bestehenden Ginrichtungen wirtschaftlicher Ratur zusammengefaßt, die aus ehemals hofärarischen Ginrichtungen ent-ftanden waren. Unter "Birtschaft" ift die geregelte Tätigkeit und Fürsorge zur Beschaffung und zweckmäßigen Berwendung der Mittel gur Befriedigung ber Bedürfniffe gu verfteben, unter "Birtichaftszweig" im weitesten Sinne ein organisch geschloffener Teil ber Wirtschaft, eine zusammengehörige Gruppe von Ginrichtungen, Anstalten und Tätigkeiten, welche einen Teil der Wirtschaft ausmachen. Im Begriffe "Wirtschaftszweig" und insbesonders "hofärarischer Wirtschaftszweig" liegt aber nach dem Sprachempfinden auch ein ziemlich start betonter Gegensatz, eine Gegenüberstellung gegen andere Einrichtungen, Anstalten und Tätigkeiten, insbesondere bes Hofarars, welche als nicht zur Wirtschaft gehörig zu betrachten find. Das Wort "Wirtschaftszweig" schließt insbesondere in der Berbindung mit dem Beiworte "hofärarisch" die Einbeziehung höherer Betätigungen, zum Beispiel wissenschaftlicher, künstlerischer und insbesonders auch der hauptsächlich auf die Entfaltung eines die Machtstellung versinnbildenden Bruntes gerichteten Ginrichtungen begrifflich aus. Daß nun die Spanische Reitschule des Jahres 1922 als eine ebemals hofararifche Einrichtung gelten muß, fteht außer Zweifel und wird auch nicht bestritten. Die Streitfrage fpist fich vielmehr dahin zu, ob fie im Jahre 1922 als eine Ginrichtung wirtschaftlicher Natur zu betrachten war. Diese Frage ware nun allerdings zu verneinen, wenn fie ausschließlich der Bflege der Reitkunft gewidmet ware und von einer auch nur teilweisen Deckung der Kosten ihrer Erhaltung durch ihre Einnahme nicht gesprochen werden fann ; nach der eigenen Ungabe des beschwerdeführenden Bundesschatzes fteht aber die Reitschule in unlöslicher Berbindung mit der Bucht der Lippiganer Pferderaffe; fie wird nur aufrechterhalten, um die Gigenschaft diefer Raffe, gu beren Fortzüchtung die Bundesverwaltung sich entschlossen hat, zu erhalten. Die Pferdezucht nun mußte der Berwaltungsgerichtshot, dem allgemeinen Spruchgebrauche folgend, als einen Birtichaftszweig erkennen. Daß die Lippizaner Zucht ausschließlich auf ehemals hofärarische Einrichtungen (Hofgeftüte, Hofreitschule) zurückgeht, fteht gleichfalls feft. Unter biefen Umftanden mußte bie Lippiganer Bucht einschließlich der ihr zugehörigen Spanischen Reitschule als ein "ehemals hofärarischer Wirtschaftszweig" und somit nach der Legaldefinition des Bundesbetriebsabgabengefetes, welches ausdrücklich beftimmt, daß die ehemals hofararischen Wirtschaftszweige als Bundesbetriebe erwerbswirtschaftlicher Ratur gu gelten haben, als ein Bundesbetrieb erwerbswirtschaftlicher Ratur im Ginne Diefes Befetes erkannt werden und es ift somit für die Angestellten ber

Spanischen Reitschule die Wiener Fürsorgeabgabe zu entrichten. (Erkenntnis vom 27. Jänner 1925, Z. A 220/4/23.)

#### Fremde Arbeitefraft.

Fleißprämien und Entschädigung für Fahrtauslagen vom und zum Dienstorte an Lehrlinge sind abgabepflichtig, auch wenn die Lehrlinge nach dem Lehrvertrage auf eine Entlohnung keinen Anspruch hätten. (Erkenntnis vom 16. April 1924, Z. A 70/2/24.)

Gegenüber der Einwendung, daß zwischen dem Agenten und der Firma kein Dienstvertrag, überhaupt kein ständiges Arbeitsberhältnis besteht, der Agent weder für den Krankseits- noch sür einen sonstigen Fall versichert ist, er vielmehr ein selbständiger gewerbeberechtigter Fall versichert ist, er vielmehr ein selbständiger gewerbeberechtigter Firmen arbeitet, ein Konkurrenzverbot nicht zu beachten hat, Weisungen über den Kundenbesuch oder sein Tätigkeitsgebiet nicht erfolgen, wurde darauf hingewiesen, daß vor allem § 1 des Fürssorgeabgabegesebes zur Beurteilung der vorliegenden Frage heranzuziehen ist, nach dem die tatsächliche Verwend ung einer tremden Arbeitskraft zur Erzielung eines Erwerbes des Abgabepslichtigen maßgebend ist. Es komme für die Abgabepslicht nur darauf an, daß fremde Arbeitkraft einem Unternehmen organisatorisch eingegliedert sei, aber durchaus nicht auf das privatrechtliche Verhältnis, durch das diese Eingliederung bewirkt werde. Es sind daher im Sinne der bisherigen Rechtsprechung, der eine sachgemäße Auslegung des Fürsorgeabgabegesehes zugrunde liegt, auch im vorliegenden Falle die Boraussexungen für die Abgabepslicht gegeben. (Erkenntnis vom 3. Juni 1924, Z. A 54/5/24.)

Personen, die sich in den dauernden Dienst des Beschwerdeführers zwecks Entsaltung einer Werbetätigkeit für den Absatz seiner Erzeugnisse gestellt haben, sind zu seinem Unternehmen gehörige Arbeitskräfte, ganz so wie die Inhaber von Agenturen oder Bersicherungsgesellschaften auf dem Lande zu deren Organisation gehören, möchte selbst ihre Tätigkeit nicht auf einem Dienstverhältnisse beruhen. (Erkenntnis vom 30. März 1925, B. A 467/3/24.)

Der offene Hand belsgesellschafter, der für seine die Mitgesellschafter entlastende Tätigkeit entlohnt wird, steht der Gesellschaft ebenso gegenüber wie ein Beamter der Gesellschaft. An dem Charafter seines Bezuges als Lohnbezug wird dadurch nichts geändert, daß er als Gesellschafter der Gesahr eines Berlustes ausgeset ist, die dem Betrage nach seinem Gehalte gleichkommt. Gegenüber der Rechtsbehauptung, daß solche Bezüge nur zu jenem Betrage der Fürsorgeabgabe unterzogen werden können, als sie zu Lasten der übrigen Gesellschafter gehen, ist auf die aus der gleichen Rechtsanschauung sich ergebenden Folgen zu verweisen, daß Bezüge der erwähnten Art nur als Leistungen der übrigen Gesellschafter an den Bezugsberechtigten zu ersassen sind. (Erkenntnis vom 7. Juli 1924, 3. A 169/1/23.)

Die Notariatsordnung, insbesondere ihr § 117, schließt es aus, daß der als Kandidat bezeichnete Hilfsarbeiter zum Notar im Verhältnisse eines G e sellsch afters siehet. Mag seine Entlohnung auch in einem Anteil an den Geschäftserträgnissen bestehen, so ändert diese Art der Entlohnung nichts an dem Wesen seines Verhältnisses als Hilfsarbeiter, als Angestellter zum Notar, dem alleinigen Unternehmer, Geschäftsinhaber als seinen Arbeitgeber, dem allein die Leitung des Unternehmens, ausschließlich die Verantwortung, die persönliche Vertretung in allen Geschäften zukommt. (Erkenntnis vom 4. November 1924, Z. A 264/4/24.)

Wenn eine protofollierte Einzelfirma die Abhebungen der bei dem Betriebe ihres Baters tätigen Söhne a conto ihres zehnprozentigen Anteiles an dem Geschäftserträgnisse im Bemessungsversahren als fürsorgeabgabepflichtige Bezüge erklärt hat und daher die belangte Behörde nicht den Tatbestand eines zwischen den Söhnen des Inhabers der beschwerdeführenden Firma und diesem selbst bestehenden Gesellschaftsverhältnisse, sondern den eines Lohnverhältnisses als gegeben und ihre Bezüge der Fürsorgeabgabe unterliegend erachtet hat, so kann hierin weder eine Ueberschreitung der Schranken der freien Beweiswürdigung, noch eine unrichtige Unwendung des Gesehes erblickt werden.

Im übrigen erhalten die im Berwaltungsverfahren abgegebenen Parteierklärungen durch die Tatsache, daß die beschwerdeführende Firma als Einzelsirma protokolliert erscheint, eine wesentliche Stübe.

Firma als Einzelfirma protokolliert erscheint, eine wesentliche Stütze. Schließlich sind bei Gesellschaftsfirmen diejenigen Bezüge, die einem Gesellschafter als Entgelt für seine Tätigkeit im Dienste der Gesellschaft zusließen, fürsorgeabgabepflichtig. (Erkenntnis vom 29. Oktober 1924, Z. A 164/4/24.)

Auch bei einer Familienunternehmung (offene Handelsgesellschaft) erscheinen jene Teilhaber, die für die übrigen im Betriebe tätig sind, als Angestellte des Betriebes, unabhängig davon, ob ein förmlicher Dienstvertrag abgeschlossen wurde oder nicht. (Erkenntnis vom 19. Juni 1925, Z. A 581/4/24.)

Die Dienste der Reinigungsfrau gelten dem Unternehmen geradeso wie die Dienste der anderen für das Unternehmen tätigen Bersonen. Daß der Beschwerdeführer den Abschluß des Dienstübereinkommens mit dieser Arbeitskraft und etwa auch den sonstigen Berkehr mit ihr seiner Ehefrau übertragen hat, ist belanglos. Die Reinigung ist so wie irgend eine andere Instandhaltungsarbeit an den vom Beschwerdeführer als Kanzlei benützten Käumen seinem Geschäftsbetriebe gewidmet, ist eine Verwendung in diesem Betriebe, der nicht bloß geistige Arbeiten umfaßt, sondern auch noch zahlreiche sonstige Arbeiten erfordert. (Erkenntnis vom 4. Rovember 1924, B. A 264/4/24.)

Die Frage, ob der Berband Ö. H. J. fürsorgeabgabepflichtig ift, muß lediglich nach dem Rechtsverhältnisse, das zwischen dem Berbande und den heim arbeitern Plat greift, beurteilt werden.

Es wird von einer Fürsorgeabgabepflicht des Berbandes dann nicht gesprochen werden können, wenn dieser als bloßer Bermittler zwischen den Heimarbeitern und deren Kunden sich betätigt oder, wenn der Berband zwecks Beräußerung der Heimarbeitererzeugnisse lediglich als Kommissionär auftritt, desgleichen würden die gesforderten Boraußsehungen für eine Fürsorgeabgabepflicht nicht zutressen, wenn vorwiegend die Heimarbeiter als Lieferanten des Berbandes anzusehen wären; wohl aber wäre eine Fürsorgeabgabepflicht dann anzunehmen, wenn der Berband als Unternehmer auftritt, der auf eigene Rechnung ohne Belastung der einzelnen Heimarbeiter das Rohmaterial beschafft, dieses den Heimarbeitern zuweist und ihnen Arbeitsausträge als Arbeitgeber erteilt. (Erstenutnis vom 31. März 1925, Z. A 487/4/24.)

Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen hat, fällt unter den Begriff "fremde Arbeitskraft" im Sinne des z 1 des Fürsorgeabgabegesetzes jede Person, die zur Erwerdsorganisation des Unternehmers gehört und zur Förderung derselben ständig bestellt ist. Ohne rechtlichen Belang ist hiedei, ob die detressende Person zu dem Unternehmer in einem verwandtschaftlichen Berhältnisse steht und ob ein förmlicher Dienstwertrag vorliegt. Ebenso unentschedend ist der Umstand, daß die Arbeitskraft keiner Zwangsversicherung unterliegt. Daher muß die Tochter des Beschwerdesührers, die im Betriebe desselben dauernd beschäftigtist, als fremde Arbeitskraft angesehen werden. Sie bezieht monatlich einen Betrag, der dem Lohne eines Angestellten entspricht und wird daher im Sinne des Artisels I, Absah 5 der Bollzugsanweisung vom 13. Oktober 1920, n.-ö. L.-G.: und B.-Bl. Nr. 780, als eigene Familien an gehörige des Unternehmers in gleicher Weise wie andere Angestellte entlohnt. Ihre Bezüge unterliegen infolgedessen der Angestellte entlohnt.

und als Entgelt für die geleistete Arbeit gegeben werden. (Erkenntnis vom 12. Mai 1925, R. A 614/4/24.)

### Bemeffungegrundlage.

Entschädigungen für die Fahrtauslagen einer fremden Arbeitskraft von und zum Dienstorte sind abgabepflichtig, da ihr ein Auswand ersetzt wird, der ihre Berson trifft und den sie sonst aus eigenen Witteln berichtigen müßte. Würde die Arbeitskraft eine Fahrt im Dienste des Arbeitgebers zur Verrichtung von Geschäften unternehmen, so wäre der Ersatz dieser Fahrtauslagen allerdings keine Entsohnung, sondern eine Regieauslage. (Erkenntnis vom 16. April 1924, Z. A 70/2/24.)

Der Fürsorgeabgabe unterliegen auch jene Leistungen des Arbeit- und Dienstgebers an den Arbeit- oder Dienstnehmer, die der Bestreitung der Kosten der persönlichen Bedürsnisse des Arbeit- oder Dienstnehmers anläßlich der Ausführung eines Auftrages außerhalb seines Wohnortes und außerhalb der Betriebsstätte zu dienen haben, wie Zehrgelber, Aufenthaltsgebühren usw. Denn im Sinne des Fürsorgeabgabegesebes unterliegen der Abgabe alle Bezüge eines Arbeiters oder Angestellten, die ihm als Entgelt für seine Dienstleistung zur Deckung seiner persönlichen Bedürsnisse der Arbeit- oder Dienstgeber zur Verfügung gestellt werden. (Erkenntnis vom 16. April 1924, B. A 233/3/23.)

Eine Entlohnung bleibt auch dann abgabepflichtig, wenn sie nicht in der Form eines festen Zeitlohnes, sondern in einer anderen veränderlichen Form gegeben wird, wie zum Beispiel als Stücklohn, prozentualer Lohn oder Provision. (Erkenntnis vom 19. Juni 1925, Z. A 581/4/24.)

Die Behauptung, daß nur die Bezüge jener Personen der Fürsorgeabgabe zu unterziehen seien, die als Reflektanten auf Fürsorgeeinrichtungen in Betracht kommen, sindet im Gesetze feine Stühe. (Erkenntnis vom 19. Juni 1925, Z. A 581/4/24.)

#### Ort ber Borichreibung.

Der Donauftrom hat durch die Internationalerklärung im Urtifel 291 bes Staatsvertrages von St. Germain feineswegs eine Art Exterritorialität, eine Exemption aus ben Bebieten jener Gemeinden, Lander und Staaten, welche er durchfließt, erlangt. Innerhalb ber Grenzen ber Republik Defterreich hat vielmehr bie rechtliche Beschaffenheit bes Donaustroms - unbeschabet ber erwähnten Bestimmungen bes Friedensvertrages - eine Menderung nicht erfahren; der Donaustrom ist nach wie vor als öffentliches But im Ginne bes § 287 bes Allgemeinen burgerlichen Gefetbuches und des § 2 des Bafferrechtsgesetes vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr 93, anzusehen und gehört als solches zum Gebiete jener Gemeinden, innerhalb beren Grengen fich bas von ihm bebeckte Gebiet befindet. Da nun die Schiffe und Boote der Gefellschaft unftreitig auch auf biefem jum Biener Gemeindegebiete gehörigen Stromteile vermendet werden, fo fteht außer Zweifel, daß das Fahrpersonal seine Arbeit mindestens teilweise im Biener Gemeindegebiete leiftet. In Bien ift der Sitz der Gesellschaft, die fommerzielle Direktion und ein Schiffsinspeftorat, von welchem Dienstliche Beisungen für die ihnen unterstellten Schiffe und Boote ausgehen. Die Schiffe und Boote find aber nicht ausschließlich diefen Biener Organen unterftellt, fie treten vielmehr auch zu ben auswartigen Organen der Gesellschaft (zum Beispiel zu den Schiffsinspektoraten in Budapest usw.) in eine Zugehörigkeit und Unterftellung und zu berichiebenen, außerhalb Wiens gelegenen fouftigen Betriebsftätten der Gefellichaft (Stationen, Agenturen, Lagerhäufer ufw.) in bienftliche (Arbeits-Beziehungen. Feft fteht, daß jene Merkmale, auf Grund welcher ber Berwaltungsgerichtshof in anderen Fällen die Bugehörigfeit jum Wiener Betriebe als ausreichend bargetan erachtet hat, nämlich das bauernde und ausschliefliche Musgeben und Burückfehren gur Wiener Betriebeftatte, ber ausschliefliche Empfang ber bienftlichen Beifungen und die ausschliefliche Lohngahlung von diefer Stätte aus, bier nicht gutreffen. Bur Forberung

der Wiener Abgabe reicht es nicht aus, daß das Personal letzten Endes an die Beisungen der in Wien ihren Sit habenden Oberleitung des Unternehmens gebunden ist und, daß die Berrechnung seiner Bezüge dorthin ersolgt, vielmehr ist es bei der verhältnismäßig wein Berbindung der Arbeit des Fahrpersonals mit dem Wiener Schiffsinspektorate und der kommerziellen Direktion ersorderlich, auf die Art seiner Arbeitsleistung, die Dienstinskruftionen, die Frage der unmittelbaren Beranlassung der einzelnen Arbeiten, die Orte und die Dauer des Ausenthaltes, die Art, Berteilung und Zugehörigkeit des besorgten Berkehres und andere, die Arbeitsleistung und ihre Zugehörigkeit zu den verschiedenen gesellschaftlichen Organen und Betriebsstätten darlegende Umstände entsprechend einzugehen und, sosen es nicht zwischen der Gemeinde Wien und der Gesellschaft zu einer Vereinbarung kommt, nach deren Klarstellung jene Anteile an den Gesamtbezügen des Fahrpersonales zu ermitteln, welche im Sinne des Gesetzes als für die Verwendung der Arbeitskräfte in Wien entsallen zu betrachten sein werden.

Die Tatsache der zeitweiligen Unterstellung des Personals unter das Wiener Schiffsinspektorat und der dauernden Unterstellung der Fahrzeuge unter die Wiener kommerzielle Direktion, sowie die Verrechnung der Bezüge durch, beziehungsweise an das Wiener Schiffsinspektorat, mithin die administrative Unterstellung unter Wiener Organe der Gesellschaft reichen für sich allein nicht aus, um die abgabepflichtige Entlohnungsquote seftzustellen. (Erkenntnis

bom 16. Oftober 1924, 3. A 163/5/23.)

Bu der in der Beschwerde berührten Frage der Doppelbesteuerung erwog der Gerichtshof, daß es sich für ihn heute lediglich um die Entscheidung der Frage handeln konnte, ob die beschwerdesührende Firma in Borarlberg lohnabgabepflichtig ist, nicht aber um die Frage, ob und mit welchem Rechte sie hinsichtlich der gleichen Lohnsumme auch in Wien zur Leistung der Fürsorgeabgabe heraugezogen wurde, über welche Frage ja mit der heute angesochtenen Entscheidung nicht zu entscheiden war.

Grundsählich erscheint übrigens eine Doppelbestenerung nicht ausgeschlossen, sondern nur dort, wo dies im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen wird; hiezu kommt, daß im § 6, Albsat 3 des Finanzversassungsgesetzes vom 3. März 1922, B.-G.-Bl. Nr. 124, die Erlassung bundesgesetzlicher Bestimmungen zur Verhinderung von Doppelbestenerungen vorgesehen ist, eine solche Regelung aber in dem von der Beschwerde berührten Belange disher nicht ersolgt ist. Sohin mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden. (Erkenntnis vom 16. April 1925, 3. A 411/4/24.)

#### Berfahren.

Es ift Sache bes Abgabepflichtigen, der Behörde für die Bemessung der Fürsorgeabgabe eine solche Grundlage zu liefern, daß der Charafter der ausgezahlten Lohnsummen einwandsrei sestgestellt werden kann. Da diese Bemessungsgrundlage nicht klargestellt wurde, konnte die Behörde auch nicht Unterscheidungen treffen, so daß ihr Vorgehen gerechtsertigt erscheint. (Erkenntnis vom 16. April 1924, 3. A 70/2/24.)

Wenn die Beschwerde schließlich in formeller Beziehung das schon in dem erstinstanzlichen Bescheide enthaltene Ersuchen ansicht, die ausdezahlten Reisediäten, soweit sie für die Fürsorgeabgabe in Betrachtkommen, des anntzugebe en, beziehungsweise von denselben unter gleichzeitiger Beibringung einer Nachtragsabrechnung die Fürsorgeabgabe zu entrichten, so verwochte der Berwaltungsgerichtschof in demselben einen Widerspruch zu den Borschriften des § 5 des Gesetes nicht zu erblicken, der dem Abgabepslichtigen vorschreibt, binnen einer bestimmten Frist sowohl eine Abrechnung über die in der Berrechnungsperiode geleisteten Lohnsummen vorzulegen, als auch binnen der gleichen Frist die hienach sich ergebende Abgabesumme zur Einzahlung zu bringen. Ein solcher, in das Gewand eines Ersuchens gekleideter Auftrag erwies sich in den gegebenen Fällen um so gebotener, als hinsichtlich der Abgabespslichtigkeit der in Rede stehenden Leistungen zwischen der Abgabenbehörde und dem Abgabepslichtigen eine Meinungsverschiedenheit

beftand und daher die nach der Unficht der erfteren gebührenden

Abgaben noch nicht eingezahlt worben waren.

Diese Berschiedenheit ber Auffassung wird nun beseitigt und die Einhaltung bes im § 5 bes Gefetes vorgeschriebenen Borganges wird sich als eine natürliche Folge der burch das hiergerichtliche Erfenntnis geschaffenen Rlarung von felbft ergeben.

Die Beschwerben erwiesen sich baber in biefem, Die formelle Seite berührenden Belange, als nicht begründet. (Erfenntnis vom

16. April 1924, B. A 233/3/23.)

B. Rechtsprechung ber Abgabenbeschwerbekom-mission, soweit beren Rechtsanschauung nicht icon in ben unter A angeführten Ertenntniffen bes Bermaltungsgerichtshofes enthalten ift.

#### Abgabepflicht.

Bfanbleihanft alten unterliegen nur ber 41/10 prozentigen Fürforgeabgabe, ba ber Gefetgeber nur jene Betriebe ber erhöhten Fürforgeabgabe unterziehen wollte, Die Gelb- und Rreditgeschäfte bantmäßig betreiben. Mit Rudficht auf ben Rundenfreis ber Pfandleihanftalten und bie Urt ber Pfandgegenftanbe fann ihnen ein bankmäßiger Charafter nicht zugeschrieben werden.

Bu ben Formen bes felbständigen Betriebes ober ber felbftanbigen Erwerbstätigfeit auf bem Gebiete bes Belb- ober Rreditgeschäftsmesens gehört auch bie Mitwirfung bei Gewährung bes Rredites und die Bermittlungstätigfeit.

Eine auswärtige Firma, die in Wien Beamte be-ichäftigt, die bei einer hiefigen Firma ihr Bureau haben und die Beichaftsführung ber auswärtigen Firma auf bem Biener Plate beforgen, befitt in Wien eine eigene jum Zwecke ber Entgegennahme von Beftellungen beftimmte Betriebsftatte in ben Raumen ber hiefigen Firma und hat die Bezüge ihrer in diefer Biener Betriebsftatte tätigen Angestellten baher im Ginne bes § 1 bes Fürforgeabgabegefetes in Wien ber Fürforgeabgabe gu unterziehen.

Die Steuer- und Abgabenfreiheit nach bem Sanbels- und Schiffahrtsvertrag zwijchen Defterreich und Italien gilt nur für ben Betrieb bes Schiffahrtsgewerbes und bie damit unmittelbar und unlösbar berbundenen Tätigfeiten, nicht aber für eine bievon losgelöfte felbständige Agentur.

Der Bühnenkonzeffionar und nicht ber nicht genehmigte Bachter ift abgabepflichtig.

Der Umftand, daß laut Beschluß des Sandelsgerichtes Wien bom 14. Juni 1924 bas Ausgleichsverfahren eingeleitet wurde und das Bankunternehmen seit 30. Juni 1924 feine auch wie immer gearteten Geschäfte mehr tätigt, ist für die Beurteilung ber Abgabepflicht für ben höheren Prozentfat ohne Belang; werden tatfächlich feine Gehälter ausgezahlt, fo entfällt ja ohnehin die Abgabe. Solange aber Gehälter ausbezahlt werben, zeigt bies von einer Tätigkeit im Rahmen bes Bankunternehmens, wenn sich auch biefe auf die Abwickelung ber früher abgeschloffenen Bantgeschäfte beschränkt.

Much bas im Rahmen ber Bankabteilung getätigte Einlagegeschäft unterliegt ber 81/2 prozentigen Abgabe.

#### Frembe Arbeitefraft.

Beimarbeiter und Stüdmeifter, bie ja hauptfächlich nur ihre Arbeitstraft ber Unternehmung gur Berfügung ftellen und hiefur nach Studlohn entlohnt werben, fteben vom wirtschaftsorganisatorischen Standpuntte, ber in Sinficht auf bas Fürforgeabgabegejet allein in Betracht fommt, in ber volltommen gleichen Stellung wie die innerhalb der Betriebsstätte beschäftigten Arbeiter bes Unternehmers. (Bon ben ausbezahlten Stückmeifter-

löhnen wird bermalen nur ein beftimmter Brogentfat ber Abgabe unterzogen, da die Stückmeifter, die für ihr eigenes Berfonal die Fürforgeabgabe entrichten muffen, gleichgeftellt werden ben in ge= ichloffenen Betrieberäumen beschäftigten Arbeitenehmern ähnlicher Rategorie.)

Frifeure, die Bachter eines Blages in ber Babeanft alt find und von ben Badegaften felbst entlohnt werden, find wie die Maffeure und Sühneraugenoperateure als Angeftellte ber Babeanftalt aufzufaffen, ba folche Bequemlichkeitseinrichtungen gur Forderung bes Erwerbes ber Unternehmungen geschaffen find.

Der persönlich haftende Gefellschafter einer Rommandit= gefellschaft, ber für feine Tätigkeit im Intereffe ber übrigen Teilhaber (Kommanditiften und ftille Gesellschafter) einen Anspruch auf fire Bezüge, die das Spefenkonto belaften, hat, fteht zu dem gemeinfamen Unternehmen vom wirtschaftsorganisatorischen Standpunkte, ber in diefer Binficht bes Fürforgeabgabegefetes allein in Betracht fommt, in ber völlig gleichen Stellung wie ein Beamter; benn bas Figum erhalt er nicht für feine Tätigfeit im eigenen Intereffe, sondern für die Tätigkeit im Interesse der übrigen Gesellschafter. Es unterliegt barum biefe Entlohnung ber Fürforgeabgabe.

Ein angebliches sozialifiertes Theaterunternehmen bilbet eine Bemeinich aft nach bem allgemeinen bürgerlichen Befegbuche. Alls Unternehmer wird nur der Besitzer der Theaterkonzession (Direttor) aufgefaßt. Die mit bem Direttor eine Gemeinschaft bilbenden Schauspieler werben als fremde Arbeitsfrafte behandelt.

Rach Artifel 250 S.-B. ift eine ftille Gefellichaft porhanden, wenn fich jemand an dem Betriebe bes Sandelsgewerbes eines anderen mit einer Bermögenseinlage gegen Anteil am Gewinn und Berlust beteiligt. Zu einer Mitwirkung, zur Ausübung einer Tätigkeit im Gewerbebetriebe ist der stille Gesellschafter nach dem Gesetze nicht verpflichtet. Wenn der stille Gesellschafter aber tat-sächlich im Unternehmen tätig ist, ist kein Zweisel, daß der Abgabe-pflichtige zur Ausübung einer auf Erwerd abzielenden Tätigkeit in ber Berfon bes ftillen Gesellschafters eine fremde Arbeitstraft vermendet. Es besteht somit nicht nur ein Gesellschaftsverhaltnis zwischen bem Abgabepflichtigen und bem ftillen Gesellschafter, sondern auch ein Lohnverhaltnis. Die Bezüge bes ftillen Gefellichafters feten fich baber aus zwei im Wefen verschiedenen Elementen zusammen, und zwar aus einem Gewinnbezuge und aus einem Lohnbezuge, von dem Fürsorgeabgabe zu entrichten ist. Der Gewinnbezug unterliegt natürlich nicht ber Fürsorgeabgabe. Bas nun bas Ausmaß bes Lohnbezuges anlangt, fo ift mangels einer Bereinbarung zwischen bem Unternehmer und bem ftillen Gefellichafter ber Schluß gulaffig, daß die Arbeitsfraft des ftillen Gesellschafters ebenso zu bewerten ift, wie die Arbeitsfraft eines gleichwertigen Angestellten im gleichen Betriebe ober in einem fremden gleichartigen Betriebe. Nach Fertigstellung der Bilanz steht es jedoch dem Be-

schwerdeführer frei, den Nachweis zu erbringen, daß die der Bemeffung zugrunde gelegten monatlichen Lohnbezüge zu hoch find. Anderseits wird aber auch das magistratische Bezirksamt beauftragt, nach Fertigstellung der Bilang zu prüfen, ob nicht auf Grund der Sohe der Ginnahmen aus dem ftillen Gefellschaftsverhaltniffe unter Bedachtnahme auf obige Rechtsanschauung die angenommenen Lohnbezüge zu niedrig find und ift bann gegebenenfalls bie Bor-

schreibung mittels Bahlungsauftrages richtigzuftellen.

Aus den Umftanden, daß die Gesellschafter ber Firma 3. G. von ber beschwerdeführenden Firma L. 3. A. G. Gehälter beziehen, daß Bereinbarungen bezüglich Entlaffung, beziehungsweise Austrittes getroffen wurden, daß die Einkommensteuer von der Firma 2. 3. A G entrichtet wird, daß ein etwaiger Berluft ber Firma 3. G. von ber beschwerdeführenden Firma getragen wird und weiters, daß der gesamte Reingewinn der Firma 3. G. auf das Kontoforrentkonto der beschwerbeführenden Firma überführt wird, geht zur Genüge hervor, daß die beiden Gesellschafter der Firma J. G. zum Unternehmen der beschwerdesührenden Firma vom wirtschaftsorganisatorischen Standpunkte, der in Hinsicht auf das Fürsorgeabgabegeset allein in Betracht kommt, in der völlig gleichen Stellung wie Beamte des Unternehmens stehen und es unterliegen daher deren Bezüge gemäß §§ 1 und 3 des Fürsorgeabgabegesetes der Abgabe. Der Charafter ihrer Gehälter als Arbeitsentlohnung wird auch dadurch nicht geändert, daß die beiden Gesellschafter eine offene Handelsgesellschaft gegründet haben. Im Wesen ist die Betriebsstätte der J. G. nur eine Filiale der beschwerdesührenden Gesellschaft.

Wenn einer im Betriebe tätigen Person ein Bezug aus einem Vermögensrecht nicht zukommt, sprechen die Momente, nämlich Beistellung nur der Arbeitskraft, monatliche Behebung a conto des Reingewinnes, auf Grund mündlicher Bereindarung unbedingt dafür, ihr Verhältnis zum Beschwerdeführer als ein vorwiegend auf einem Dienst= und Lohnvertrag beruhendes anzusehen. Auch handelt es sich hier nicht um den Betrieb nur einzelner Geschäfte, für die eventuell die Bestimmungen des 27. Hauptstückes des Allgemeinen bürgerlichen Geschbuches von den Berträgen über eine Gemeinschaft der Güter in Betracht kommen, sondern um den Betrieb eines Gewerbes selbst.

Zwei Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, die gleichmäßig für ihr Unternehmen arbeiten und sich hiefür einen auf Spesenkonto verbuchten Gehalt auswersen, können trothem nicht als fremde Arbeitskräfte angesehen werden, da im Gegensahe zu den meisten anderen Gesellschaftsformen der einzelne offene Handelszesellschafter nicht als ein von der offenen Handelsgesellschaft verschiedenes Rechtssubjekt angesehen werden kann, die einzelnen offenen Handelsgesellschafter daher als Unternehmer in Betracht kommen und im vorliegenden Falle kein Anhaltspunkt dafür vorhanden ist, daß etwa der eine offene Handelsgesellschafter die Arbeit des anderen offenen Handelsgesellschafters ganz oder teilweise besorgt und hiefür eine sinanzielle Besserstellung erfährt.

Der Gatte einer stillen Gesellschafterin, der im Unternehmen ohne sixen Gehalt beschäftigt ift, ist als fremde Arbeitskraft anzusehen und jener Teil des Gewinnanteiles seiner Frau, der der Entlohnung einer gleichwertigen Arbeitskraft entspricht, der Abgabe zu unterziehen. Das gleiche gilt, wenn der Bertreter eines stillen Gesellschafters ohne Erhalt von Bezügen im Betriebe tätig ist.

Wenn ein handelsgerichtlich protokollierter offener Gesellschafter auf keinen Fall am Berlufte beteiligt ift, kann er nicht als Unternehmer, sondern nur als fremde Arbeitskraft angesehen werden.

Der Einzelinhaber eines Unternehmens, der für sich auf Spesenkonto einen Gehalt auswirft, kann nicht als fremde Arbeitskraft angesehen werden, da er nicht zugleich sein eigener Angestellter sein kann.

Ein Rechtsanwalt, ber nach dem getroffenen Uebereinkommen mit der Gesellschaft die Durchführung der Prozesse aller Art, die Steuerangelegenheiten sowie die juristische Beratung der Direktion besorgt und für diese Leistung ein siges Pauschalhonorar erhält, ist als fremde Arbeitskraft der Gesellschaft anzusehen.

Die Bezüge eines Brovisors einer Apotheke, der den franken Apothekerbesitzer vertritt, sind abgabepflichtig, auch wenn die Entlohnung vom Reingewinne abhängig ist.

Wenn ein felbständiger Gewerbetreibender in Der Betriebsstätte eines anderen Unternehmers fast ausschließlich für diesen Unternehmer tätig ist, ist er als eine fremde Arbeitskraft bieses Unternehmers aufzufassen.

Im Sinne des Artikels I der Bollzugsanweisung vom 13. Oktober 1920, n.-ö. L.-G.= und B.-Bl. Ar. 780, unterliegen die Bezüge der eigenen Familienangebied von der Fürsorgeabgabe, wenn sie für ihre Dienstleistungen in gleicher Weise wie andere Angestellte derselben Geschäftszweige entlohnt werden. Da die Tochter des Beschwerdesührers, wie aus der Aktenlage hervorgeht, außer der Kost nur ein Taschengelb von undestimmter Höhe bezieht, somit die Geldentlohnung nicht genau bestimmt ist, so kann daraus nicht abgeleitet werden, daß die Tochter in der gleichen Weise wie andere Angestellte derselben Branche entlohnt werden. Da sie außerdem auch nicht gemäß §§ 1 und 2 Krankenversicherungsgeset (Text vom November 1922), B.-G.-Bl. 859, der obligatorischen Krankenversicherung unterzogen ist, war daher der Beschwerde stattzugeben.

Wenn ein Provision sagent für eventuelle Prozeftoften, die aus dem durch ihn getätigten Geschäften entstehen, aufzukommen hat, sonst aber diese Geschäfte nicht auf sein Risito geben, kann man nicht von einer delkredere Haftung sprechen, weshalb er nicht als Unternehmer, sondern als fremde Arbeitskraft anzusehen ist.

Selbständige Bücherrevisoren sind, auch wenn sie eine über die Kontrolle der Buchführung und die Aufstellung der Bilanzen hinausgehende Tätigkeit entwickeln, nicht als fremde Arbeitskraft, sondern als Unternehmer aufzusafsen.

Bemeffungegrundlage.

Uebernacht ungsgebührren zur Deckung der persönlichen Bedürznisse des Arbeit(Dienst)nehmers, sie tragen daher gleichfalls Elemente des Arbeitse oder Dienstlohnes an sich, wie dies aus den Erkenntnissen des Berwaltungsgerichtshofes vom 27. Februar 1911, 3. 11061/10, B 8053 (A), und vom 17. Jänner 1924, 3. A 225/3, klar hervorgeht.

Auch die Entlohnung für die Bereitstellung der Arbeitskraft ist abgabepflichtig, wenn auch eine Tätigkeit tatjächlich nicht erfolgt ist.

Erhält ein Angestellter bei Auflösung des Dienstwerhältnisses neben einer ausreichenden lebenslänglichen Pension noch einen größeren Betrag, so kann dieser nur als eine Remuneration für seine im Interesse des Unternehmens während seiner aktiven Dienstzeit geleisteten Tätigkeit aufgefaßt werden. Ebenso verhält es sich bei größeren Beträgen, die anläßlich der Auflösung des Dienstverhältnisses an einen Angestellten, der keinen Anspruch auf Absertigung hat, ausbezahlt werden.

Nur die faktische Kückzahlung eines als Remuneration gegebenen Betrages, nicht der bloße Widerruf und die buchmäßige Abschreibung als Remuneration berechtigt zur Rückforderung der geleisteten Fürsorgeabgabe.

Die bloß buchmäßige Durchführung der Abbuchung, beziehungsweise Anlastung eines als Lohn ausbezahlten Betrages ohne tatsächliche Rückzahlung von Seite des Empfängers begründet noch keinen Rückvergütungsanspruch; dieser kann erst im Zeitpunkte der tatsächlichen Rückzahlung oder der rechtskräftigen Berurteilung des Empfängers zur Rückzahlung geltend gemacht werden.

Der Berwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnisse vom 16. April 1924, B. A 70/2, entschieden, daß es Sache der Firma ift, der Behörde für die Bemessung der Fürsorgeabgabe eine solche Grundlage zu liesern, daß der Charakter der ausbezahlten Summen einwandfrei festgestellt werden kann. Im vorliegenden Falle wurden dieje Grundlagen trop erfolgter mehrfacher Auf-

forberung nicht gegeben.

Wie der Beschwerdeführer in seinen Beschwerdeausssührungen selbst zugidt, handelt es sich bei den diskreten Zahlungen um Beträge, die im Interesse des Abschlusses von Geschäften der Firma gegeben wurden, somit Provisionscharafter haben. Provisionen sind aber als Bezüge im Sinne des § 3 des Fürsorgeabgabegesebes anzusehen und der Fürsorgeabgabe zu unterziehen.

Uebersiedlungskoften anläßlich ber Bersetzung eines Beamten in eine andere Betriebsstätte besselben Unternehmens sind abgabefrei.

Ort ber Borichreibung.

Ist ein Brovisionsagent verpflichtet, an einem Orte außerhalb Wiens zu wohnen, von dem er seine Tätigkeit zu entwickeln hat, so ist an dem Wohnorte des Agenten eine Betriebsstätte der auftraggebenden Firma anzunehmen und sind daher seine Bezüge nicht in Wien der Abgabe zu unterziehen.

#### Berfahren.

Wenn ein Unternehmen auf der Abrechnung oder einer Beislage zu ihr der Bemessungsbehörde einen ausbezahlten Betrag bekannt gibt, hievon aber nicht die Abgabe berechnet, da sie den Betrag nicht für abgabepflichtig hält, so kann nur innerhalb der sechsmonatigen Beanstandungsfrist ein Zahlungsauftrag ausgesertigt werden.

Im Zuge des Verwaltungsverfahrens bildet die Eintragung in das handelsregister den Hauptbeweis und ist die Verwaltungsbehörde nicht verpflichtet, auf solche mit den Eintragungen im Handelsregister im Widerspruche stehenden Behauptungen der

Barteien Rücksicht zu nehmen. Es bleibt ja der beschwerdeführenden Firma überlassen, die Ordnungsherstellung in den öffentlichen Büchern zu veranlassen und wird sich dann die Bemessungsbehörde auch an diese Eintragungen halten.

Gemäß § 6 des Fürforgeabgabegesehes haben der Abgabepflichtige fowie feine Angestellten Die Berpflichtung, dem Dagiftrate über Aufforderung alle Austunfte gu erteilen, die für die Bemeffung ber Abgabe von Belang find, fowie die in ihrem Befige befindlichen für Die Bemeffung und Rontrolle ber Abgabe in Betracht tommenden Behelfe vorzulegen. Im Sinne Diefer Bestimmung find baber außer Lohnbüchern und Lohnliften vorzulegen: Raffabuch in Bezug auf die effettiven Zahlungen, Brimanota bezüglich Laft- und Gutschriften und der ausschlaggebenden Umbuchungen, bei Borhandensein der amerifanischen Buchhaltung das Journal; ebenso muß dem Kontrollorgan Ginficht gewährt werden in die in Betracht tommenden Personenrechnungen im Saldotonto, beziehungsweise im Sauptbuche, da dort famtliche Buchungen, die eventuell Angestellte betreffen, aufscheinen Uebrigens geht die Kontrollast nach § 7 in objektiver Hinsicht viel weiter als die Auskunstspflicht nach § 6. Denn während die Pflicht zur Borlage von Behelfen nach § 6 auf folche Behelfe beschränkt wird, die für die Bemeffung und Kontrolle der Abgabe von Belang find, enthalt die vom § 7 auferlegte Pflicht zur Duldung der Ginficht-nahme in die Geschäftsaufzeichnungen diese Beschränfung nicht. Es ift daher bem im Betriebe erscheinenden, legitimierten Kontrollorgane Die Einficht in Die geschäftlichen Aufzeichnungen zu geftatten.

Wenn die Revision am 24. März 1925 stattfand, ist das Beanstandung srecht für alle vor dem 25. Oftober 1924 eingebrachten Abrechnungen erloschen.